

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 15.

Dresden, am 9. Januar

1882.

Fünfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 5. Januar 1882.

Inhalt:

Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 204. — Weitere Entschuldigungen. — Schlußberathung über das königl. Decret, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldencasse betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 7 Minuten Mittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Könneritz, des Herrn königl. Commissars geh. Finanzrath Dr. Barchewitz, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen, und eröffne die Sitzung!

Ich habe zunächst der Kammer mitzutheilen, daß Herr Secretär Lühr sich für heute hat entschuldigen lassen und daß Herr Graf von Könneritz die Güte haben wird, das Protokoll und den Registrandenvortrag zu übernehmen.

Auf der Registrande steht eine einzige Nummer.

(Nr. 204.) Schreiben der Vereinigung sächsischer Gemeindevertreter außerhalb der Revidirten Städteordnung, Ueberreichung von Druckeremplaren einer Petition, die gesetzliche Regelung der Pensionsverhältnisse von Vorständen und Beamten in Gemeinden ohne Revidirte Städteordnung betr.

Präsident von Zehmen: Die Druckeremplare sind vertheilt; im Uebrigen ist der Gegenstand an die erste Deputation abzugeben.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung außer Herrn Secretär Lühr, dessen ich bereits erwähnt habe, Herr Vicepräsident Hempel wegen dringlicher Ab-

haltung, Herr von Fink wegen Krankheit, Herr Reich wegen dringlicher Geschäfte, Herr von Böhlau dergleichen, Herr Graf zur Lippe aus demselben Grunde und endlich Herr Oberbürgermeister Dr. Stübel wegen dringender Abhaltung.

Wir können sofort zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht: Schlußberathung über das königl. Decret, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend.*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bb. Nr. 34.)

Referent ist Herr Präsident Rülke, Correferent Herr Präsident von Criegern.

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Das Decret Nr. 34 lautet:
(Wird verlesen.)

Diesem Decret ist ein Gesetzentwurf beigegeben, welcher einen einzigen Paragraphen enthält und die Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 29. September 1834 beantragt.

Der § 17 des betreffenden Gesetzes lautet so:

„Die Zinscoupons und Talons werden von einem Mitgliede des Ausschusses, und zwar die Talons eigenhändig, vollzogen; beide aber vom Buchhalter contrasignirt.“

Die Worte: „und zwar die Talons eigenhändig“ sollen nach Anleitung des Gesetzes für die Folge in Wegfall gebracht werden, das heißt, es sollen bloß noch die Schuldtitel zur eigenhändigen Unterschrift der Mitglieder des Landtags-Ausschusses gelangen, während man von der weiteren eigenhändigen Unterschrift der Talons abzusehen beabsichtigt. Diese Bestimmung hat sich insofern nothwendig gemacht, als im Jahre 1837, als

*) M. II. R. S. 365 ff.
M. I. R. S. 97 f., R.-Nr. 196.